



SCHUTZKONZEPT SKILIFT STEG

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

- Aufstellen von Händehygiestationen für Gäste sowie für Personal/Mitarbeitende.
- Personal/Mitarbeitende sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Gästen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von den Gästen angefasst werden können, wie zB Dekos, Menükarten oder Menagen.
- Vor folgenden Arbeiten sind die Hände zu waschen oder desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten.

2. GESICHTSMASKEN

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.

Massnahmen

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen eine Gesichtsmaske tragen.
Davon ausgenommen sind die Gäste, wenn sie an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.
- Die Maskentragpflicht gilt insbesondere auch beim Anstehen am Skilift (Warteraum).
- Die Maskentragpflicht gilt für das gesamte Personal.
Das Küchenpersonal muss eine Maske tragen, es sei denn, es arbeitet nur eine Person im Raum/Küchenbereich. Beim Verlassen des Bereichs, oder wenn eine zweite Person dazu kommt, ist eine Maske zu tragen.
- Als Gesichtsmaske gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten (keine Gesichtsvisiere).

- Der Betrieb weist die Gäste auf die Maskentragpflicht hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch.
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

3. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN – NUR SITZEND KONSUMIEREN

Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen und dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.

Massnahmen

- Die Gästegruppen an den einzelnen Tischen sind so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 m zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird
Es dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.
- Es sind die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gästegruppe zu erheben.
- Die Sperrstunde gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe. Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr müssen diese Betriebe geschlossen bleiben.
- Speisen und Getränke in Innenräumen und im Freien dürfen nur sitzend konsumiert werden, sofern die kantonale Behörde keine Erleichterung vorsieht.
- Kinderspielplätze sind erlaubt und die Anzahl Kinder ist nicht beschränkt, zudem gelten keine Mindestabstände für die Kinder. Eltern oder die mit der Aufsicht Beauftragten halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen und tragen eine Maske.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.
- Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

4. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Massnahmen

- Begrenzung der Gästezahl im Beizli auf 48 Personen. Es sind jeweils 4 Personen pro Tisch (12 Tische à 4 Plätze) zugelassen. Die Ausnahme gilt bei Familien mit mehr Personen.
- Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 m und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» 1,5 m Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden.
Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.
Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Gästegruppen einhalten können.
- Der Arbeitsplatz (Küche) ist mittels Trennscheibe von den Gästen zu trennen. Der Zutritt zur Küche ist Gästen und Besuchern untersagt.
- Wo Gäste die Bestellung nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (Selbstbedienung), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
Die Konsumation muss sitzend erfolgen.
- Es sind Bodenmarkierungen in allen Bereichen (Beizli, Grill, WC-Anlage, Skilift-Anlagen) anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen wartenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- Warteschlangen sollten wenn immer möglich ins Freie verlagert werden.
- Begrenzung der Personenzahl im WC-Bereich auf 3 Personen.
- Begrenzung der Personenzahl in der Talstation (Innenraum) auf 3 Personen (Ticketverkauf, Mitarbeitender Liftbetriebe und Skiliftverantwortlicher).

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Unnötigen Körperkontakt gilt es zu vermeiden. Ausgenommen davon sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Oberflächen und Gegenstände (zB Arbeitsflächen, Buffet, Serviertablets und Tische) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, EC-Geräte und andere Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen/desinfizieren.
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden und es sind zwingend Handschuhe zu tragen im Umgang mit Abfall.
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen inkl. Entsorgung des Abfalls gemäss separatem Einsatzplan.
- Regelmässiges Lüften mindestens 4 Mal täglich für 10 Minuten (Beizli, Grillhüsli, Talstation, WC-Anlage).
Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).
- Küchenwäsche ist regelmässig zu wechseln und bei mindestens 60 Grad mit handelsüblichem Waschmittel zu waschen.
- Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung. Schürzen werden untereinander nicht geteilt.

6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

- Bei Krankheitssymptomen werden die Mitarbeitenden nach Hause geschickt. Diese werden angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Schulung des Personals/Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzmaterial (Masken und Handschuhe).
Die Schulung/Information kann nachgewiesen werden (Besuch Instruktionstag 14.11.2020 bzw. 05.12.2020).
Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
- Die Schutzmassnahmen gelten auch bei Warenanlieferung bzw. Abfuhr von Waren und Abfällen.

8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

Massnahmen

- Der Betrieb informiert das Personal über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeitenden.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und die Gäste auf die Distanzregeln sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam machen.
- Regelmässige Instruktion des Personals/Mitarbeitenden über die aktuellen Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit den Gästen (Instruktionstag 07.12.2020 sowie täglich beim Beizli-, Kassen- und Skiliftpersonal anlässlich des Briefings).
- Information bzw. Bitte an die Gäste, dass kontaktloses Bezahlen erwünscht ist.
- Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächen-Desinfektionsmittel. Die Schulung/Information kann nachgewiesen werden (Besuch Instruktionstag 07.12.2020).
- Information des Personals/Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen. Instruktion des Personals über die ergriffenen Hygienemassnahmen und den sicheren Umgang mit den Gästen/Kunden (Besuch Instruktionstag 07.12.2020).

- Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Es ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

- Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung.
Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.
- Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragter des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.
- Die Skilift Steg AG muss ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.
- Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

10. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Der Betrieb erhebt die Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Massnahmen

- Der Betrieb hat die anwesenden Gäste über folgende Punkte zu informieren:
Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko.
Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit Covid-19 Erkrankten gab.

Es sind folgende Daten zu erheben: Name/Vorname, Wohnort, Telefon- und Tischnummer.
- Für private Veranstaltungen (Familienanlässe bis 10 Personen) beachtet jede Person selber die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten bei Covid-19.
Es reicht hier die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person.
- Der Betrieb muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
- Der Betrieb hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

ANHÄNGE

Anhang

Für Ski-/Snowboardlehrer gelten im Übrigen die für sie erlassenen Vorschriften des BAG.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person:

[REDACTED]

Ort/Datum:

Steg, [REDACTED]

Unterschrift:

[REDACTED]

[REDACTED]

SKILIFT AG
STEG IM TÖSSTAL
8496 Steg im Tösstal ZH
www.skiliftsteg.ch



07.12.2020

Schutzkonzept für Skilift AG Steg im Tösstal «COVID-19»

mit Bedingungen für den
touristischen Betrieb von Skilift AG Steg im Tösstal
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Ersteller: Skilift AG Steg im Tösstal, Verwaltungsrat
Version: Version 5.0 vom 07. Dezember 2020;
Basis Grundlagen Schutzkonzept von SBS V5.0 plausibilisiert mit BAG

Inhalt

- (A) Generelles
- (B) Übergreifende Massnahmen
- (C) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende
- (D) Interne Massnahmen Mitarbeitende
- (E) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (F) Management und Geschäftsführung



07.12.2020

(A) Generelles

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Skilift AG Steg im Tösstal stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern und nicht ins Skigebiet zu lassen.
- 2) Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- 3) Mitarbeitende tragen den Mund-Nasen-Schutz.
- 4) Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden auf allen Transportanlagen.
- 5) Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1,5m nach vorne und hinten ist einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
- 6) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch; insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- 7) Regelmässige Lüftung aller Räume und geschlossenen Fahrmitteln.
- 8) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- 9) Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und anweisen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 10) Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten. Für die Prüfung von Symptomen verweisen wir auf den Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- 11) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 12) Dringende Empfehlung der Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys.
- 13) Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- 14) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.



07.12.2020

(B) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erfledigt
Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	MG
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	MG
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste	BD
	Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung, Kontrollpflichten, Sanktionsmöglichkeiten)	MG
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht) am Eingang bereitstellen	BD / MP
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	BD
	Hinweistafeln mit Piktogrammen und klare Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen	MG
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	MG
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	MP
	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Aussen- und Innenbereich), beim Anstehen (nach vorne und hinten) ist zudem der erforderliche Abstand einzuhalten.	MG MP
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	MP
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer, Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	MP
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende in öffentlichen Räumen (inkl. Kassenpersonal) tragen einen Mund-Nasen-Schutz	MG
Gästebeförderung	Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Skilifte, Anfängerteppiche) gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes.	MG

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.



07.12.2020

(C) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende**(1) Händehygiene**

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygiene-Stationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Keine Trinkwasserspender aufstellen.

Massnahmen	erledigt
Dispenser mit Desinfektionsmittel	MP
Einhaltung der Massnahmen der MA	MG
Entfernung von unnötigen Gegenständen	MP / MG

(2) Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

Massnahmen	erledigt
Regelmässiges Lüften von öffentlichen- und Arbeitsräumen	MP / MG
Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Kontakt der MA	MG



07.12.2020

Reinigung von Geschirr / keine Utensilien teilen	MP
Regelmässige Reinigung von Türgriffen, Kaffeemaschinen usw. die von mehreren Personen angefasst werden	MP

3) Information

a) Information der Mitarbeitenden:

- Information der Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei der Skilift AG Steg im Tösstal.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter

Massnahmen	erledigt
Info MA über Richtlinien und Massnahmen	MG
Info gefährdete MA über Rechte und Schutzmassnahmen	MG
Info MA im Umgang mit Covid-19 Symptomen	MG
Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG der Gemeinschaftsräumen der MA	MG

b) Massnahmen zur Information der Gäste

- Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» angebracht.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske]
- Aushang der Verpflichtung, die COVID-Massnahmen einzuhalten und dass bei einer Nichteinhaltung der Gast aus dem Skigebiet verwiesen wird.
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Skigebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Massnahmen	erledigt
Anbringen von Corona-Plakaten	MG
Tragen von Mund-Nasen-Schutz, gemäss Empfehlungen BAG	MG
Aushang der Verpflichtung der Massnahmen / Bei Nichteinhaltung, der Gast aus dem Skigebiet verweisen	MG
Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen, im Eingang ins Skigebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden	MG

07.12.2020

Seite 5/14



07.12.2020

4) Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch zusätzliche Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes und des erforderlichen Abstands nach vorne und hinten in Zugangs- und Wartebereichen von Beförderungsanlagen sowie der Einstieg in die Fahrmittel kontrolliert.

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Skigebiet gewiesen.

Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max CHF 300.- verteilen.

Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

Überwachungsplan	erledigt
Einstiegszone ins Skigebiet (Talstation Grosser Lift)	MG
Einstiegszone ins Skigebiet (Talstation Trainerlift)	MG
Kasse Station grosser Lift	MG
Kasse Station Trainerlift	MG

5) Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination

Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen wird so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand nach vorne und hinten eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit den Wintersportorten und den Verkehrsbetrieben zu gestalten.

Situativ werden sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen getroffen.

Massnahmen	erledigt
Parkplatzeinweisung durch MA Skilift	MG

6) Kasse und Ticketing (Automaten)

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal wird vorausgesetzt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).

07.12.2020

Seite 6/14



07.12.2020

- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» anbringen.
- Plakate der Selbstdeklaration bei den Kassastationen anbringen, mit folgendem Text:
- Information

Massnahmen	erledigt
Trennscheiben zwischen Gast und Verkaufspersonal	MG
Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen	MP
Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen	BD
Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren	MP
1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m)	MG
Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.	MG
Weitere Informationen	MG

7) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m nach vorne und hinten ist einzuhalten.

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- 1,5m Abstände am Boden markieren, geeignete Warteschlaufe vorbereiten und beschildern oder am Boden markieren.
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen (Reserve bereithalten für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen)
- Kontrolle des Wartebereiches durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen – Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes und der Abstandspflicht
- Koordination der Wartezone mit der Polizei, wenn sich die Wartezone bis auf die öffentlichen Strassen ausdehnen.
- Das Trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu verhindern. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger und linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung.
- Dehnt sich die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeidung von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.
- Kontrolle des Einstiegsbereiches in die geschlossenen Fahrzeuge durch eine eigens dafür bestimmte Aufsichtsperson – Kontrolle der Kapazität in den Gondeln und der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» wo möglich anbringen.



07.12.2020

- Plakate der Selbstdeklaration bei den Drehkreuzen beim Eingang ins Skigebiet anbringen, mit folgendem Text:
- Die Wartezone der Einstiegsmöglichkeiten ins Skigebiet nach der Umsetzung der Massnahmen fotografisch dokumentieren.

Massnahmen	erledigt
Kontrolle des Wartebereiches durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal	MG
Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» wo möglich anbringen	MG
Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen	MG
Plakate der Selbstdeklaration beim Eingang ins Skigebiet und bei der Anstehzone anbringen	MG
Die Wartezone der Einstiegsmöglichkeiten ins Skigebiet nach der Umsetzung der Massnahmen fotografisch dokumentieren	MG

8) Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen wird die Anzahl Gäste auf **2/3 der Kapazität** zu begrenzt (ab 9.12.2020) und gilt für (Grossraum)-Kabinen, Gondeln, Züge, Shuttlebusse und Standseilbahnen.

Bei der Kapazitätsberechnung gilt folgende Berechnungsgrundlage. Es gilt bei der Befüllung der Fahrzeuge mit einer Auslastung von maximal zwei Drittel. Ist die Zahl ungenau, wird sie auf die nächste Zahl ab- oder aufgerundet.

So gilt folgendes für kleine Fahrzeuge:

Bezeichnung der Anlage mit geschlossenen Fahrzeugen	Zulässige Anzahl Personen pro Fahrzeug gemäss Typenschild	Festlegung reduzierte Anzahl Personen pro Fahrzeug
Shuttlebus (WV-Bus T3)	9	5

- **Gute Durchlüftung der Fahrzeuge sicherstellen**
- Haltestangen je nach Gästeaufkommen häufig reinigen und desinfizieren

Massnahmen	erledigt
Reinigung des Fahrzeug und desinfizieren	MP

9) Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.



07.12.2020

- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.

Massnahmen	erledigt
PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene	MG
Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen	MG
Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen	MG

10) Publikums-WC

- WC nach Gästeaufkommen regelmässig reinigen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

Massnahmen	erledigt
WC nach Gästeaufkommen regelmässig reinigen	MP
Einweg-Papierhandtücher anbieten	MP
Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen	MP
Abfallkübel regelmässig leeren	MP
Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren	MG

NEBENBETRIEBE

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

1) Gastronomie

Am 04. Dezember 2020 (Update V12) wurde folgendes Schutzkonzept für das Gastgewerbe veröffentlicht, es gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen (ab 9.12.2020).

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-04122020.pdf>

Das Schutzkonzept wird mit den Schutzkonzepten der Wintersportorte und den Betreibern von Restaurationsbetrieben im Skigebiet koordiniert.

- In Skigebieten dürfen Gäste **bis 17.30 Uhr** in Innenräume von Restaurationsbetrieben nur dann eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.



07.12.2020

Von der Regelung betroffen sind Restaurants auf den Pisten oder unmittelbar am Pistenrand, die insbesondere von Skifahrerinnen und Skifahrern noch in voller Skimontur besucht werden können.

Restaurationsbetriebe abseits des grossen Betriebs auf den Pisten sind davon nicht betroffen.

Nach 17.30 Uhr ist nicht mehr von einem übermässigen Ansturm auszugehen, und es gelten für alle Restaurationsbetriebe die üblichen Regeln für Gastrobetriebe.

- Dehnt sich bei Restaurationsbetrieben, die sich an Skipisten befinden, die Wart- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeiden von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.

Massnahmen	erledigt
In der Skihütte dürfen Gäste bis 17.30 Uhr in Innenräume gelassen und nur dann eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist	MP
Zusätzliche Signalisation und präventive Massnahmen	MG

2) Kiosk

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.

Massnahmen	erledigt
Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz	MP
Trennscheibe zwischen Gast und Kasse wird vorausgesetzt	MP
Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen	MP
Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren	MP

3) Anlässe und Events

- Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events sind laufend zu beachten und umzusetzen.

Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.

(D) Interne Massnahmen Mitarbeitende

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.



07.12.2020

Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Arbeitnehmerschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe.

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

Massnahmen	erledigt
Mund-Nasenschutz / Aufsicht u. Einhaltung Abstandsregelung	MG
Garderobe: Genügend Desinfektionsmittel, Abfallkübel regelmässig leeren. Personenbeschränkung	MG
WC für Mitarbeitende: Regelmässige Reinigung / Dispenser für Seife	MG
Einweg-Papierhandtücher anbieten	MG
Abfallkübel regelmässig leeren	MG



07.12.2020

(E) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten (Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.), Neubauprojekte

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

Massnahmen	erledigt
Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen	MG
Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden	MG
Abstand halten bei der Verpflegung	

(F) Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

- Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
- Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.



07.12.2020

- Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog erstellen und durchsetzen.

Massnahmen	erledigt
Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden	MG
Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst	MG
Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen	MG

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wurde den Mitarbeitenden am 07.12. 2020 verteilt und erläutert.

Verantwortliche Person (1) [redacted]

Verantwortliche Person (2) [redacted]

Steg, 07.12.2020

Unterschrift(en): [redacted]

[redacted signature area]



07.12.2020

